

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007
- Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO)
- Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO)
- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Hessische Hochhaus-Richtlinie (HHR)

2. Allgemeines

2.1 Feuerwehzufahrten

Feuerwehzufahrten sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Hierzu zählt die Grundstücksein- und ausfahrt und der weitere Verlauf auf dem Grundstück. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften (§ 5 HBO).

2.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken und dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehzufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein und müssen ständig freigehalten werden.

2.3 Aufstellflächen

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) und sind so angeordnet, dass zum Anleitern bestimmte Stellen des Gebäudes von den Rettungsgeräten erreicht werden können (2. Rettungsweg). Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

2.4 Bauliche Anforderungen

Die Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen, sind gemäß den Anforderungen der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007, auszuführen.

2.5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, sind bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 HBO Grundstückseigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich verantwortlich.

2.6 Öffentlicher Verkehrsraum

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt) unzulässig.

3. Kennzeichnung

3.1 Feuerwehzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt)

Feuerwehzufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt, Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen. Die amtliche Kennzeichnung im Zuständigkeitsbereich der Branddirektion Frankfurt durch die Abteilung Vorbeugung und Planung, Sachrate Grundlagen/Organisation 37. G 22.1. Die amtliche Siegelung ist unten rechts dauerhaft anzubringen.

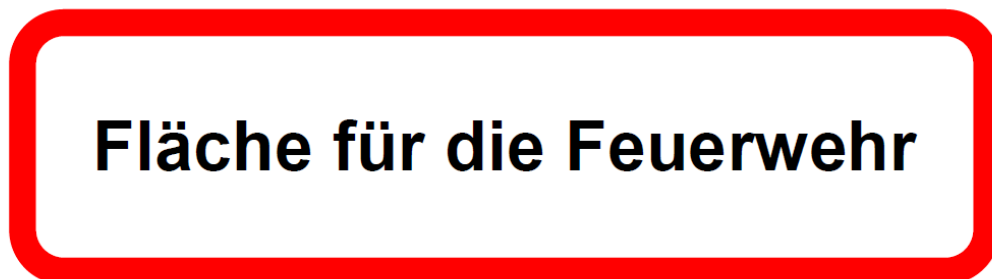


Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

ACHTUNG: Schilder ohne Siegelung haben keine Rechtsverbindlichkeit!!

3.2 Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken

Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Siegelung erfolgt hier nicht.



Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

4. Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken, etc. im Zuge der Feuerwehzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223, oder durch eine Feuerwehrschießung Typ „Frankfurt“ öffnen lassen.

Weitere Hinweise über die bauliche Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr können der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007 und der Hessischen Bauordnung (HBO) entnommen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Sachrate – Grundlagen/Organisation zur Verfügung.

Branddirektion Frankfurt a. Main
Abteilung Vorbeugung & Planung
Sachrate – Grundlagen/Organisation-
Feuerwehrstrasse 1
60435 Frankfurt a. Main

069 / 212 - 722213
069 / 212 - 722214
feuerwehr-schliessung@stadt-frankfurt.de

5. Beispielhafte Kennzeichnung



- 1 Öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg)
- 2 Grundstücksgrenze
- 3 Sperrpfosten mit Dreikant des Unterflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 od. Feuerwehrschießung
- 4 Amtliche Kennzeichnung der Feuerwehzufahrt an der Grundstücksgrenze
- 5 Fläche für die Feuerwehr auf dem Grundstück
- 6 Kennzeichnung der Fläche für die Feuerwehr

